



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Et ostenditur erroneam esse cavillationem Episcopos cum Canonicis vitam
Monasticam egisse.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

geziehlet / und gezeuget hat : unde porrò sequitur , daß gleichwie von einem solchen Kinde mit Vernunfft nicht kan gesagt werden / es habe sich seinem Vatter salvâ suâ libertate , & quo ad quid tantum untergeben / da derselbe dannoch secundum jus antiquum darüber von sich selbst jus vitæ & necis hat / also wenig kan auch immorigera , & deliciis imaginariæ libertatis dissoluta hæc filia Dominorum Episcoporum , bei oberwiesen warhaftigen Umbständen sich mit Bestande Rechtens rühmen / daß sie sich salvâ suâ libertate , quæ nec oppositivè quidem ad servitutem plenè unquam extitit , denen Hrn. Bischöffen secundum quid tantum untergeben habe / da sie von ihren ersten Ursprung und Anfang her denenselben vollkommenlich zugehört hat / und wohl erkennen mag illud vatis

Quæ tibi libertas poterit contingere major ,
Quam Domino servire tuo ?

Es ist eine falsche Stichel - Red / daß die Herren Bischöffe mit den Thumb - Herren Vitam Monasticam solten geführet haben.

Strebet contra fidem Historicam , und ist aus dem Diplomate , & Mundiburdio Henrici Secundi Imperatoris gar nicht erwiesen / ob wäre der Stift Hildesheim anfanglich nur ein Kloster gewesen / in deme das Contrarium auf desselben Königs obgehörten Mundiburdio & Diplomate

- num. 75. Numer. 75. & 76.
¶ 76. Klärlich erscheinet / worin er die damahlige Stifts- und Thumb- Herren / nicht Münche / sondern jederzeit CLERICOS ET CANONICOS nemmet / und denenselben nicht einen ABBÄDEN / sonderen einen BISCHÖFFEN zuwehlen Macht ertheilet

Verba , sunt hæc
Prædictæ quippe Ecclesiæ concedimus , ut ejusdem sedis Clerici , Canonici & Ecclesiastici , eligendi Episcopum dignè & convenienter inter se , sive aliunde ex consenu Regis liberam habeant , ac propriam facultatem .

Und obgleich in mehrgedachten Diplomate das Wort MONASTERIUM zu finden / so wisse der Gegenheil / daß daselbst MONASTERIUM abusivè genommen und dadurch nach Art selbiger Zeiten nicht ein München Kloster / sondern ein Münster indigitiret werde

Nun ist zum Überfluss bekannt / daß verschiedene Stifts und Cathedral - Kirchen / in welchen auch niemahlen Münche oder Ordensleuthe gewesen / jederzeit in specie das Hohe Thumb - Stift zu Wien ad S. Stephanum , wie auch zu Straßburg / Hamburg / Lübeck / Bremen / Soest / Münster und anderen noch in den heutigen Tag

Tag Münster genemmet werden / welche jedoch notorie keine Klöster jemahls gewesen / und annoch nicht seynd.

Wann der Caspar Brusch in seiner Chronic von allen Erzbischöfen zu Maynz Wörtlich nachgelesen wird / ist derselbe dem Gegenthil mehr entgegen als fürträglich / dann er schreibet nicht / daß die damahlige Canonici der Profession nach MUNICH / auch die Stifts - Kirche und Wohnungen der Geistlichen schlechthin ein KLOSTER gewesen / sonderen er bedient sich allemahl der Wörter oder Particulen NON SECUS : NON ALITER : Gleichwie : Nicht anders : Die Worte / so der Gegenthil aufgeschrieben / gebens klar ;

Zu der Ehre Gottes und seiner Mutter / hat Er Herr Bischoff Alfried den neuen herzlichen und starken Thurn gebawet / Gleich wie ein Kloster / auffgezirckelt / und die Capitular - Herren müsten daselbst alle St. Benedicten Orden halten / Nicht anders / als die Münche / alles gemein haben.

Aus welchem aber kein Sensus positivus , daß sie eigentliche und wahrhaftige Münche gewesen / zu erzwingen stehet ;

Dem Gegner jedoch die rechte Nachricht hievon zugeben / schet man hieher die Worte / welche Leznerus aus einer alten Schrift extrahiret zuhaben bezengt

Chron. Hildes. lib. I. part. I. cap. 4.

Hucusque Hildesiensis Clerus tam strictâ Religione DEI obsequio se mancipaverat , ut in Professione Canonica Districione gauderet Monastica , Und mag wohl zu Hildesheim gehalten seyn wie zu Bremen / ubi Sanctus Ansgarius habuit congregationem sanctorum Virorum , qui Habitus quidem usi Canonicis , Regulâ autem vivebant Monastica .

Kranz. in metrop. lib. I. cap. 41. lin. 53.

Welches dann wohl glaublich / und nachzugeben / alldieweilien Eyliss Bischoffe nach einander aus dem Orden des heiligen Benedicti , und gemeinlich aus denen Fürstlichen Abbteien Fulde / Corvey / und der gleichen nacher Hildesheim vociret worden / die dagn denjenigen Modum vivendi , & pietatis exercitia , welche sie in ihren Klöstern erlernet / und angewehnet / in den Hildesheimischen Clerum introduciret haben mögen : Es macht aber keinen zum München / die Regul des heiligen Benedicti siâ sponte zu halten / wann man nicht darauf zugleich die Profession , und die drey Essentialia Vota geleistet / welches vor denen Thimb - Herren erweislich niemahlen geschehen ist.

H VI
Z 8

S

Hec